

Satzung

der Gemeinde Wangerooge über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalisationssatzung) vom 25. November 1975 (gemäß der Ersten Änderung vom 22. Mai 1978)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Nordseebad Wangerooge in seiner Sitzung am 22. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gemeinde Nordseebad Wangerooge obliegt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die unschädliche Beseitigung der Abwässer.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und unterhält die Gemeinde Nordseebad Wangerooge die Kanalisation als öffentliche Einrichtung (öffentliche Entwässerungsanlage).
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder ihm nach dieser Satzung Gleichgestellter kann den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung verlangen, sofern in der betreffenden Straße entsprechende Entwässerungsleitungen betriebsfertig hergestellt sind und diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Entwässerungsleitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung versagen, sofern sich aus der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Schwierigkeiten ergeben oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich werden, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (4) Das Benutzungsrecht entsteht, sobald der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nach deren betriebsfertiger Herstellung erfolgt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert worden sind;
 - b) Küchenabfälle und sonstige Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Fette und Öle, auch in zerkleinerter, zerhackter oder verflüssigter bzw. emulgierter Form;
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Mineralöle, mineralölhaltige Stoffe u.a.m.);
 - d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
 - g) Abwässer, welche wärmer als 35°C sind.
- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfkesseln und –leitungen ist nicht gestattet.
- (3) Betriebe und Haushaltungen, in deren Abwässer unzulässige Bestandteile, insbesondere Bestandteile gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) enthalten sind, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zu Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen und zu unterhalten. Der Anschlussnehmer haftet für den ordnungsgemäße Betrieb der Abscheider und ist ggf. schadenersatzpflichtig.
- (4) Werden unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, so ist die Gemeinde hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Einleitung nach Abs. 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.
- (6) Die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge kann versagt werden oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Wenn Art und Menge der Abwässer sich wesentlich ändern, hat der Anschlussnehmer unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder veränderten Abwässern nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; es sei denn, der Anschlussnehmer trägt die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage.
- (7) Soweit es die Gemeinde auf Grund der Art der Abwässer für erforderlich hält, kann sie eine Vorklärung der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 1) ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, sobald in der betreffenden Straße die Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, soweit nicht nach § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt worden ist und das Grundstück bebaut ist oder bebaut wird.

- (2) Der Anschlusszwang gilt für alle Grundstücke, die an der kanalisierten Straße (Weg, Platz) angrenzen oder zu dieser Straße ihren Zugang über einen Privatweg haben. Für Eckgrundstücke oder durchgehende Grundstücke, die an mehrere Straßen angrenzen bzw. ihren Zugang zu diesen Straßen haben, gilt der Anschlusszwang für die zuerst kanalisierte Straße. Sofern später weitere Gebäude auf Eckgrundstücken oder durchgehenden Grundstücken errichtet werden und ihren Anschluss zu der zweiten oder weiteren (später kanalisierten) Straße zu nehmen berechtigt sind, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (4) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.
- (5) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Gemeinde, dass die Entwässerungsanlagen in der entsprechenden Straße betriebsfertig hergestellt sind, beantragt und innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Gleiches gilt sinngemäß, wenn bereits vorhanden gewesene Entwässerungsanlagen durch neue ersetzt werden (Erneuerung der Entwässerungsanlagen). Bei Neu- und Umbauten auf Grundstücken an Straßen (Wegen, Plätzen) mit betriebsfertigen Entwässerungsanlagen muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauvorhabens durchgeführt sein.
- (6) Der Anschlusszwang besteht sowohl für Anschlüsse an den Mischwasserkanal als auch für den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal im Trennsystem, sobald diese hergestellt sind.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 1) ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallende Schmutzwässer – mit Ausnahme der in § 3 genannten – in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) In den Mischwasserkanal darf neben den Schmutzwässern Regenwasser nur eingeleitet werden, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Regenwasserableitungsrohre auf dem Grundstück fest mit dem Kanal verbunden waren oder eine Versickerung auf dem Grundstück wegen des hohen Grundwasserstandes nicht vertretbar ist. In der Regel muss anfallendes Regenwasser auf dem Grundstück versickern.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann unter eingehender Darstellung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- oder/und Benutzungszwang dauern oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ihm der Anschluss des Grundstückes oder die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Für den Antrag gilt

die Fristbestimmung des § 4 Abs. 5 entsprechend; dem Antrage sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde; ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang besteht nicht.

§ 7

Anmeldung und Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ist von dem Anschlussberechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde ist berechtigt, neben den sich aus dem Antrag ergebenden Angaben weitere Auskünfte zu verlangen, die für den Anschluss im Einzelfall erforderlich sind.
- (2) Ergibt sich während der Ausführung der genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Antrag abzuweichen, so ist die Abweichung unverzüglich anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (3) Ohne Genehmigung darf mit der Herstellung des Anschlusses nicht begonnen werden, es sei denn, dass es sich um eine vorläufige Genehmigung handelt. Die Genehmigung erlischt nach einem Jahre, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt ist. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet Rechte Dritter sowie unbeschadet bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen, die eine weitere Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht enthalten.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Ausnahmen hiervon können unter besonderen Umständen zugelassen werden. Bei gemeinsamem Anschluss für mehrere Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichtigen schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Gemeinde bestimmt im Übrigen Art und Lage des Anschlusses nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes.

§ 9

Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers können dabei berücksichtigt werden.
- (2) Die Ausführung des Anschlusskanals von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie dessen Unterhaltung obliegt der Gemeinde. Soweit durch Maßnahmen des Anschlussnehmers Änderungen dieses Anschlusskanals notwendig werden, hat der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erforderliche Leitungen einschließlich des Kontrollschachtes hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau durch geeignete Maßnahmen (Einbau eines Rückstauventiles) zu sichern; aus einem Unterlassen können

- gegen die Gemeinde keinerlei Regressansprüche geltend gemacht werden. Die Anlagen auf dem Grundstück verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (4) Die nach Abs. 3 herzustellenden Anlagen dürfen nur durch Bauunternehmen oder Installateure nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses hergestellt und instand gehalten werden. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde (Abs. 6) befreit den Ausführenden nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerhafte Ausführung.
 - (5) Der Anschlussnehmer hat die Anlagen gemäß Abs. 3 stets in einem den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entsprechenden Zustand zu halten und für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Mängel, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Mängel hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängeln geltend machen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind.
 - (6) Die Gemeinde nimmt die nach Abs. 3 vom Anschlussnehmer herzustellenden Anlagen ab. Die Abnahme ist bei der Gemeinde zu beantragen. Es werden nur Abnahmen bei offener Baugrube vorgenommen: Anlagen, die nicht sichtbar und zugänglich sind, werden nicht abgenommen. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
 - (7) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die Anlagen in einen den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Entwässerung und für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jeweils entsprechenden Zustand gebracht werden.
 - (8) Bei Herstellung von zusätzlichen Anschlüssen im Sinne von Abs. 2 sowie bei Anschlüssen, die von einem Anschlussberechtigten beantragt werden und die wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordern, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
 - (9) Soll ein Anschluss (z. B. bei Gebäudeabbruch) beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde unter Mitteilung der Gründe vorher mitzuteilen. Die Kosten der Anschlussbeseitigung hat der Eigentümer zu tragen.

§ 10 Grundstückskläranlagen

- (1) Grundstückskläranlagen sind nur zulässig, wenn keine öffentliche Entwässerung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 erteilt worden ist.
- (2) Grundstückskläranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN-Vorschrift) und den bauaufsichtlichen Bestimmungen herzustellen und zu betreiben. Verboten ist
 - a) die Einleitung von Regenwasser in die Grundstückskläranlage,
 - b) die Anlage eines ober- oder unterirdischen Überlaufs der Grundstückskläranlage in einen Graben oder in eine Entwässerungsleitung.
- (3) Für die Herstellung der Grundstückskläranlage hat der Berechtigte die Kosten zu tragen. Er ist weiter für den ordnungsgemäßen Betrieb, die einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung der Anlage verantwortlich. Wird durch die Gemeinde die öffentliche Entwässerungsanlage hergestellt und dem Berechtigten der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage möglich, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Grundstückskläranlage entstandenen Kosten.

- (4) Nach Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Anschlussrecht gemäß § 2 Abs. 1) sind die §§ 4 und 5 dieser Satzung anzuwenden; § 6 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage ist die Grundstückskläranlage soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen (§ 9 Abs. 3) geworden ist, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Kosten für das Außerbetriebsetzen von Grundstückskläranlagen gehen zu Lasten des Berechtigten.
- (6) Grundstückskläranlagen sind (unbeschadet der bauaufsichtsbehördlichen Genehmigung) durch die Gemeinde genehmigungspflichtig; die Genehmigung ist zusammen mit dem Bauantrag bei der Gemeinde zu beantragen. Die Abs. 4 bis 7 des § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Herstellung von privaten Entwässerungsleitungen

- (1) Die Gemeinde kann unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, dass Entwässerungshauptkanäle auf privater Bass hergestellt werden. Ein Anspruch auf Gestattung besteht nicht.
- (2) Über die Gestattung ist eine Vereinbarung zwischen dem Interessenten und der Gemeinde zu schließen, die dem jeweiligen Einzelfall anzupassen ist.

§ 12

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden infolge Naturereignissen sowie bei Hemmungen im Wasserablauf hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Ein Anspruch auf Minderung der Kanalbenutzungsgebühr in den Fällen des Abs. 1 wird ausgeschlossen.

§ 13

Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, in der Zeit von 8:00 Uhr vormittags bis 17:00 Uhr nachmittags an Werktagen und auch zu anderen Zeiten oder Tagen bei besonderen Notständen ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Der Anschlussnehmer bzw. Berechtigte ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen sind, so sind für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden. Ist ein Erbbaurecht eingetragen, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über; die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt unberührt.

§ 15 Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 3 die Begrenzung des Benutzungsrechtes überschreitet, die sich aus dem Anschluss- und Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen unbeachtet lässt (§§ 4 und 5) sowie den Geboten oder Verboten der §§ 7 bis 10 und 13 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage zu sperren, wenn
- a) Abwässer oder Stoffe eingeleitet werden, deren Einleitung nach den Vorschriften dieser Satzung verboten ist,
 - b) Maßnahmen an Einrichtungen vorgenommen werden, ohne dass hierfür die vorgeschriebene Genehmigung der Gemeinde vorliegt,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
 - d) die fälligen Zahlungen nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden.

Abgesperrte Anschlüsse dürfen (außer zur Vermeidung von Notständen) nur durch die Gemeinde wieder in Betrieb gesetzt werden; die Kosten der Wiederinbetriebsetzung sowie auch der Absperrung sind vom Eigentümer zu tragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Nordseebad Wangerooge betreffend die Anlage der Grundstücksentwässerung – Anschluss- und Benutzungszwang – in der Gemeinde Nordseebad Wangerooge vom 19.12.1953 außer Kraft.

Nordseebad Wangerooge, den 22. Mai 1978

Gemeinde Nordseebad Wangerooge

Janßen	Pott
Bürgermeister	Gemeindedirektor